

12. Juli 2007

Grundwasserstau im Magniviertel

Am 10. Juli 2007 konnte die BIBS-Fraktion eine lang ersehnte Akteneinsicht zum Thema Grundwassereinleitungen um die Baugrube des ECE-Centers wahrnehmen.

Die Ergebnisse zeigen, dass aufgrund des ECE-Baus höhere Pegelstände im Grundwasser im Magniviertel gemessen werden. Diese liegen jetzt so hoch, dass die Gefahr des Eindringens in die Keller besteht. Doch wer kommt für die Kosten auf? Wer überwacht die Grundwasserstände und wer leitet die Maßnahmen zur Senkung des Grundwassers, wenn es kritische Marken erreicht?

Wir sind bemüht, den nicht ganz unkomplizierten Sachverhalt allen verständlich zu vermitteln. Alle Zitate des folgenden Textes sind den vorgelegten Akten durch die Verwaltung entnommen.

Wasserrechtliche Erlaubnis zur Umleitung von Grundwasser

Die Innenstadt Braunschweigs liegt bekannter Weise in einem sumpfigen, ehemals von der Oker durchflossenen Tal. Bis ins 19. Jahrhundert flossen Okerarme offen durch die Innenstadt und sind mit dem Bau der Kanalisation Ende des 19. Jahrhunderts teilweise einfach kanalisiert worden. Zu solchen kanalisierten Okerarmen gehört beispielsweise der Wendmühlengraben, der unter dem damaligen Schloss sowie dem Schlosspark floss.

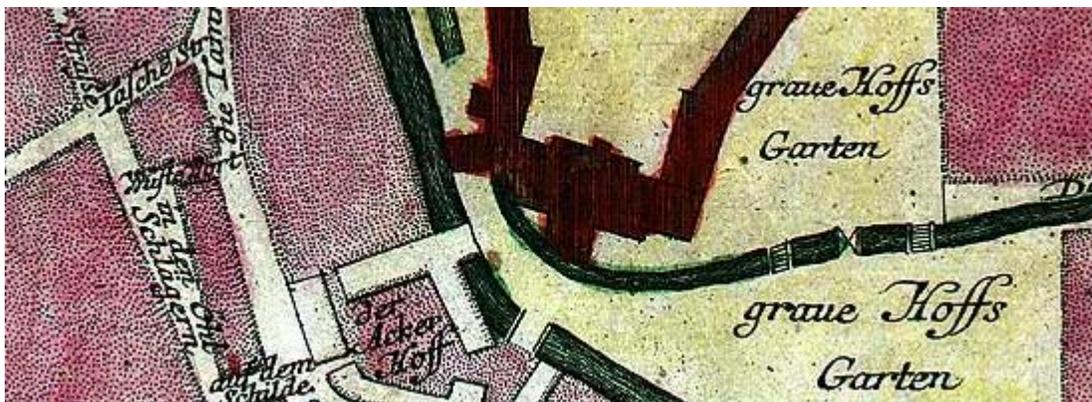


Abb. 1. Ausschnitt aus einer alten Karte von 1758. Am grauen Hof, dem Vorgänger des Schlosses, sind deutlich die offen liegenden Okergräben erkennbar.

Um den Bau des ECE-Center auf solchen Grund zu ermöglichen, wurde eine große so genannte Wanne konstruiert. Darunter wird eine tief eingelassene Spundwand verstanden, die umliegendes Grundwasser abhält und nicht in die Baugrube bzw. das entstehende Gebäude eindringen lässt. Zum Bau dieser Wanne musste der Wendmühlengraben verlegt werden, wozu eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig ist.

Außerdem wurden zahlreiche Gutachten erstellt, die Szenarien zur Entwicklung der Grundwasserströme durch den Bau der Wanne entwickelten und auf eventuelle Gefahren und Auswirkungen von ansteigendem oder absinkendem Grundwasser beschreiben.

Ein Absinken des Grundwassers vor allem während der Bauzeit des ECE hätte eine große Gefahr für viele umliegende Gebäude bedeutet, denn zahlreiche Fundamente stehen auf alten Holzpfählen. Sänke das Grundwasser ab und dränge Luft an die Jahrhunderte alten Pfähle, so begännen diese zu faulen und würden instabil. Schlimmstenfalls sackten dann die darauf stehenden Gebäude ab.

Stiege das Grundwasser u.a. durch eine Veränderung von Grundwasserströmungen an, so bestünde die Gefahr, dass es in die Kellergeschosse der Gebäude drücken könnte.

Die oben erwähnten uns bekannten Gutachten besagen alle, dass keine Veränderungen zu erwarten sind. Letztendlich drücken sie sich aber sehr vorsichtig aus, um bei späteren möglichen Regressforderungen nicht angreifbar zu sein.

Die untere Wasserbehörde, eine Abteilung des Braunschweiger Umweltamtes, hat alle Gutachten bewertet und zur ECE-Baugenehmigung am 04. August 2005 eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Damit durfte ECE den Wendenmühlengraben verlegen und die Wanne bauen. Zusätzlich mussten eine Reihe von Grundwassermessstellen (GWM) gebaut werden. In den Bescheiden wurde ein Auflagenvorbehalt formuliert, der weitere ergänzende Maßnahmen zulässt, wenn andere als in den Gutachten genannte Entwicklungen eintreten.

Umleitung des Grundwassers führt zu Wasserstauungen im Magniviertel

Aus den Unterlagen der Akteneinsicht geht nun hervor, dass am 21. Dezember 2006 Grundwasser unmittelbar vor der Kellersohle des Hauses *Hinter der Magnikirche 1* stand. Die untere Wasserbehörde stellt hier eine „schädliche Aufstauung“ im Bereich der Magnikirche fest, und verzeichnet Wasserstände im Bereich der jemals gemessenen Höchststände, obwohl das Jahr 2006 ein außergewöhnlich trockenes Jahr war. Das bedeutet, das Grundwasser an der Messstelle IN 038 (an der Magnikirche) hat trotz Trockenheit einen so hohen Stand wie sonst nur in sehr regenreichen Zeiten. Was würde also passieren, wenn es sehr regenreiche Zeiten gäbe? Stiege dann der Grundwasserpegel im Magniviertel künftig deutlich über die bisher gekannten Höchststände hinaus?

Die Messergebnisse veranlassten die untere Wasserbehörde, eine intensive Beweissicherung vorzunehmen. Dem ECE wurde noch am selben Tag via Mail die Nachricht übermittelt, dass die Kellergeschosse der Straße *Hinter der Magnikirche* akut von Grundwassereinbruch gefährdet seien. Die Hauseigentümer riefen teilweise erbost an, weil Mieterinnen und Mieter gewarnt werden mussten, um ihre Gegenstände aus den Kellern zu holen, sonst entstünde erheblicher Sachschaden. Gleichzeitig warnten Einzelpersonen davor, einem dort ansässigen ECE-Gegner Informationen zukommen zu lassen, um keinen „Megagau“ auszulösen.



Die untere Wasserbehörde verfügte daraufhin am 22. Dezember 2006 an die Credit Suisse, vertreten durch ECE mit einer Ergänzung des am 04. August 2005 erteilten wasserrechtlichen Bescheids. In diesem heißt es: "*(...) auf Grundlage des Auflagenvorbehalts meiner wasserrechtlichen Erlaubnis vom 4.8.05 gebe ich Ihnen folgendes auf. An den GWM 3 und 4 ist solange und soviel Grundwasser abzupumpen und in den Wendenmühlengraben abzuleiten, bis in der Messstelle IN 038 an der Magnikirche der Schwellenwert von 68,6 m üNN anhaltend unterschritten wird. Dies ist zu wiederholen, sofern der Schwellenwert im Pegel IN 038 wieder überschritten wird. Mit dieser Maßnahme ist unverzüglich zu beginnen. Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes wird angeordnet. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.*" Diese Mail wurde als Durchschrift auch an Stadt-Entwässerung gesendet, weil diese die Einleitungsentgelte zu berechnen hat.



Abb. 2: Das Auspumpen von Kellern kostet Geld. Wer zahlt das?

Die dem wasserrechtlichen Bescheid vom 4. August 2005 zugrundeliegende Prognose über die dauerhafte Umleitung der Grundwasserströme um und unter dem ECE-Baukörper prognostizierte für den Bereich um die Magnikirche eine Aufstauung von „0“. Diese Vorhersage ist nicht eingetreten, so dass sich die untere Wasserbehörde gezwungen sah, vom Auflagenvorbehalt Gebrauch zu machen: "*Gemäß §3 NWG [A.d.R.: Niedersächsisches Wassergesetz] gilt auch das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser als Gewässerbenutzung. Die neue Auflage ist erforderlich, um das Wohl der Allgemeinheit zu wahren und um nachteilige Auswirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen. (...)*"

Nach dem Jahreswechsel wurde im Umweltamt beraten, wie weiter mit ECE und der Durchsetzung des Bescheides zu verfahren sei. In einer internen Mail am 04. Januar 2007 heißt es dazu:

"Auch in Anbetracht der denkbaren Verwicklungen mit den Maßnahmen an der Tiefgarage/ Galeria Kaufhof vertritt der Fachbereichsleiter die Linie, unsere Verfügung im Bedarfsfall auch per Zwangsmittel durchzusetzen (...) zunächst telefonisch, bei der jedoch auch Konsequenzen (Zwangsgeld) im Falle einer Nichtbefolgung der Verfügung angekündigt werden sollen."

Indes bestätigt die Firma Hochtief – anscheinend von ECE mit der Ausführung der Maßnahmen beauftragt –, dass die kritische Grundwassermarke am 3. Januar 2007 um 2cm überschritten wurde. Zur Beweissicherung wurde die untere Wasserbehörde beauftragt, Fotoaufnahmen in den Kellern zu machen. Weiter teilt die Firma Hochtief mit, dass eine Pumpe geordert wurde und mit der Lieferung noch am selben oder folgenden Tag gerechnet werde.

Das bedeutet, in der Zeit vom 22. Dezember 2006 bis zum 04. Januar 2007 ist auf den Bescheid der unteren Wasserbehörde nichts passiert. Der unverzügliche Vollzug wurde nicht ausgeführt.

Am 5. Januar 2007 bestätigt die Firma Hochtief, dass eine (!) Pumpe da sei, diese aber aus praktischen Gründen im GWM B2 und nicht B3 installiert werde.

Auch hier wird also wieder gegen den Bescheid der unteren Wasserbehörde verstoßen. Gegen 13 Uhr desselben Tages wird mitgeteilt, dass die Pumpe nun laufe.

Die Vollstreckung der unverzüglichen Anweisung der unteren Wasserbehörde hat damit 14 Tage gedauert!

Der Leitung des Umweltamtes wird am selben Tag mitgeteilt: „ (...) *unsere Verfügung gegen ECE bzw. Credit Suisse wird seit heute Vormittag teilweise Folge geleistet. In einem Pegel im Bereich südlicher Friesenstraße wird Wasser abgepumpt. (...)*“

ECE und die Stadt Braunschweig geraten in Meinungsverschiedenheiten

Das Umweltamt pocht mit einem Brief am 08. Januar 2007 doch auf die Einhaltung der vollständigen Anordnung: „ (...) *meine Anordnung ist noch nicht umgesetzt worden. (...) nachhaltige Maßnahmen müssen geplant werden. (...) so wird entgegen der Anordnung nicht in GWM 3 und 4, sondern nur in GWM 2 abgesenkt (...) das ist nicht hinreichend. (...) fordere Sie auf, eine Gutachten für ein schriftliches Konzept zur dauerhaften Verhinderung eines schädlichen Grundwasser-Aufstaus einzuschalten und bis zum 31.01.07 vorzulegen ...*“

Außerdem wird angeordnet, die Schwellenwerte in benachbarten Keller zu markieren.



Abb. 3.: In einem feuchten Keller können keine Sachen gelagert werden. Die Kellerräume sind für die Mieterinnen und Mieter bzw. die Eigentümer nutzlos.

Am 17. Januar 2007 kündigt ECE Widerspruch gegen die am 22. Dezember 2006 erteilte Verfügung an. Am 19. Januar 2007 legt die Firma Hochtief namens ECE und Credit Suisse Widerspruch gegen die Verfügung ein. Am 22. Januar 2007 reicht Credit Suisse/ECE vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig Klage gegen die neuen wasserrechtlichen Auflagen als Eilverfahren ein.

Aus uns bisher unbekanntem Gründen wird das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig am 01. März 2007 eingestellt.

Im März 2007 wird außerdem ein von CDM erstelltes Gutachten durch die ECE vorgelegt, das am 06. April 2007 ergänzt wird. Den Inhalt dieses Gutachtens konnten wir bisher nicht einsehen. Da Akteneinsichten durch Ratsmitglieder keine Anfertigung von Kopien in der Stadt Braunschweig erlauben, müssen alle Informationen handschriftlich abgeschrieben werden. Für die Abschrift des Gutachtens bleibt in einem solchen Rahmen keine Zeit.

BIBS Akteneinsicht

In den einzusehenden Akten findet sich mit Datum 20. Februar 2007 auch die Anfrage, wie mit der BIBS-Akteneinsicht weiter verfahren werden solle. Es laufe ja schließlich das Verwaltungsgerichtsverfahren. Darauf hin wird telefonisch angewiesen, dass die Abt. 61.4 zu gewährleisten hat, dass der Vorgang bei der Akteneinsicht keine vertraulichen Informationen enthalte.

Zusammenfassung und Bewertung

Es ist für uns unbegreiflich, warum eine Anweisung der unteren Wasserbehörde mit unverzüglicher Umsetzung 14 Tage auf sich warten lässt und dann nur teilweise umgesetzt wird. Welche Konsequenzen hat das zur Folge? Was sind konkret „schädliche Auswirkungen“ und „nachteilige Auswirkungen für andere“?

Das Thema hat eine hohe Brisanz dahingehend, wer jetzt dauerhaft die Kosten für die Grundwasserhaltung aufbringen muss. Kosten fallen für den Kauf und die Wartung der Pumpen an, für die Energiekosten zum deren Betrieb sowie für Abwassergebühren für die Einleitung des abgepumpten Wassers in die Kanalisation.

ECE wehrt sich gegen den Auflagenbescheid und bringt damit zum Ausdruck, dass sie sich nicht als Grund für die hohen Pegelstände des Grundwassers verantwortlich fühlen. Wäre dem so, fielen alle weiteren Kosten auf die Stadt und damit die Bürgerinnen und Bürger.

Auch die ansässigen Bewohnerinnen und Bewohner haben ein großes Interesse daran, wer für die Pegelhaltung des Grundwassers verantwortlich ist und ggf. die Schäden an Häusern und Sachgütern übernimmt.



Abb. 4.: Das Magniviertel ist eine städtebauliche Perle Braunschweigs. Besteht Gefahr durch dauerhafte Grundwasserschäden?

Unseres Wissens wurde die Verfügung der unteren Wasserbehörde vom 22. Dezember 2006 wie auch der Brief vom 8. Januar 2007 ausgesetzt. Dieses Handeln der Verwaltung ist für uns nicht nachvollziehbar.

Wer ist jetzt für die Überwachung der Pegelstände zuständig? Wer gibt jetzt an wen Anweisungen, wenn die Pegelstände die kritischen Marken erreichen bzw. diese überschreiten? Wem gehören eigentlich die Pumpen und wer hat die Rechnungen für Energiekosten und Abwassergebühren zu zahlen?

Zu diesem Sachverhalt hat die BIBS-Ratsfraktion einen Dringlichkeitsantrag um Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Grundwasserprobleme im Magniviertel“ für die Ratssitzung am 17. Juli 2007 gestellt und um eine ausführliche Stellungnahme der Stadt gebeten. Es obliegt jetzt dem Oberbürgermeister, ob er dem Dringlichkeitsantrag stattgibt und alle Fragen beantwortet.